

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Juni 2025	Nr. 26
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft
Vom 15. Januar 2025.....

176

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

gültig ab 15. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel	2	
1	Allgemeines	2	
	§ 1 Begriffsbestimmung	2	§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken
	§ 2 Rechtsstellung	3	11
2	Die Studierendenschaft	3	§ 19 Dauerhafte Auflösung
	§ 3 Zusammensetzung	3	12
	§ 4 Rechte und Pflichten der Studierenden	3	§ 20 Geschäftsordnung
	§ 5 Aufgaben der Studierendenschaft	3	12
	§ 6 Organe der Studierendenschaft	4	§ 21 Wahlordnung
	§ 7 Mandats- und Amtstragende der Studierendenschaft	4	12
	§ 8 Öffentlichkeit	5	§ 22 Transparenz der Beschlüsse
			12
3	Das Studierendenparlament	6	4 Der Allgemeine Studierenden-
	§ 9 Studierendenparlament	6	ausschuss
	§ 10 Aufgaben	6	13
	§ 11 Zusammensetzung und Wahl	7	§ 23 Aufgaben
	§ 12 Präsidium	7	13
	§ 13 Einberufung	8	§ 24 Zusammensetzung des All-
	§ 14 Beschlussfähigkeit	9	gemeinen Studierendenauss-
	§ 15 Beschlussfassung und Bekanntgabe	9	schusses
			13
	§ 16 Allgemeine Ausschüsse	11	§ 25 Eröffnung der Referate und Wahl
	§ 17 Kontrolle der Ausschüsse	11	13
			§ 26 Vertretungen
			14
			§ 27 Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses
			14
			§ 28 Mitarbeitende
			15
			§ 29 Arbeitsgruppen
			15
			§ 30 Amtszeit
			15
			5 Der Ältestenrat
			16
			§ 31 Zusammensetzung und Wahl
			16
			§ 32 Amtszeit
			17
			§ 33 Aufgaben
			17
			§ 34 Einberufung und Beschluss-
			fassung
			18
			§ 35 Bekanntgabe
			18

6 Die Fachschaften und Fachschaftsräte	18
§ 36 Aufgaben	18
§ 37 Ämter innerhalb einer Fachschaft	18
§ 38 Zusammensetzung, Vertretung und Vollversammlung	19
§ 39 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken	19
§ 40 Zusammensetzung der Fachschaftsrätekonferenz	20
§ 41 Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz	20
7 Finanzwesen	20
§ 42 Beiträge und Haushalt	20
§ 43 Beitrags- und Finanzordnung	21
8 Der Rechnungsprüfungsausschuss	21
§ 44 Aufgaben	21
§ 45 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung	21
9 Die Urabstimmung	23
§ 46 Zweck	23
§ 47 Verfahren	23
10 Die Vollversammlung	23
§ 48 Zusammensetzung und Aufgaben	23
§ 49 Einberufung der Vollversammlung	24
11 Schlussbestimmungen	24
§ 50 Satzungs- und Ordnungsänderungen	24
§ 51 Übergangsbestimmungen	25
§ 52 Inkrafttreten	25

0 Präambel

- (1) Die verfasste Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirt-

schaft des Saarlandes hat sich in der festen Absicht,

- a. die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen,
- b. für demokratische Strukturen innerhalb und außerhalb der Hochschule einzutreten, sie zu stärken und deren Wahrnehmung zu fördern,
- c. studentische Interessen an der Hochschule und in der Gesellschaft wirksam zu vertreten,
- d. ein selbstbestimmtes Leben und Lernen aller Studierenden zu ermöglichen,

nachfolgende Satzung gegeben.

- (2) Das Studierendenparlament bekräftigt durch diese Satzung seine Absicht, die Möglichkeiten und Belange der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.

1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Für alle Abstimmungen im Geltungsbereich dieser Satzung sowie deren untergeordneten Satzungen und Ordnungen gelten folgende Definitionen:
- a. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer als die Anzahl der Nein-Stimmen ist. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 - b. Die absolute Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen gezählt.

- c. Die Gremienmehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Organs bzw. Gremiums.
 - d. Die Zwei-Drittel-Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer oder gleich zwei Dritteln der Anzahl der Mitglieder des Organs bzw. des Gremiums.
- (2) Tage im Sinne der Satzung sind Kalendertage.
 - (3) Ein Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März des Folgejahres. Ein Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September des laufenden Jahres.
 - (4) Eine Sitzung, welche während der regulären Vorlesungszeiten stattfindet, gilt als ordentliche Sitzung.
 - (5) Die Stichtage zur Erhebung der Studierendenzahlen sind der 1. November und der 1. Juni des jeweiligen Semesters.

§ 2 Rechtsstellung

Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

2 Die Studierendenschaft

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Hochschule

für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Alle Studierenden gehören einer Fachschaft an. Näheres regelt die Ordnung zur Gliederung der Fachschaften.

§ 4 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ordnungen in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Alle Studierenden haben grundsätzlich das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 5 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat nach § 83 Abs. 1 Satz 2 und 3 SHSG insbesondere folgende Aufgaben:

§ 7 Mandats- und Amtstragende der Studierenden**SCHULE STUDIERENDENSCHAFT**

- a. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Studierenden,
 - b. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c. die Förderung der politischen, geistigen und musischen Bildung der Studierenden,
 - d. die Pflege überregionaler und internationaler Kontakte sowie
 - e. die Mitwirkung bei der Integration ausländischer Studierenden.
- (2) Das geschäftsführende Organ der Studierendenenschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss (*ASStA*).
- (3) Die Fachschaften sind Teil der verfassten Studierendenenschaft. Ihre Organe sind die Fachschaftsräte. Die Fachschaftskonferenz ist ein Gremium zur Koordination und Willensbildung der Fachschaften.
- (4) Alle Organe der Studierendenenschaft werden, wenn nicht anders definiert, in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Das Studierendenparlament der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes kann sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf internationaler Ebene Mitglied von studentischen Vertretungen werden.

§ 7 Mandats- und Amtstragende der Studierendenenschaft

§ 6 Organe der Studierendenenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenenschaft sind:
- a. das Studierendenparlament (*StuPa*),
 - b. das geschäftsführende Organ der Studierendenenschaft,
 - c. der Rechnungsprüfungsausschuss (*RPA*),
 - d. der Ältestenrat (*ÄR*),
 - e. der Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten (*WA*),
 - f. die Fachschaftsräte (*FSR*),
 - g. die Fachschaftsrätekonferenz (*FRK*) und
 - h. die Vollversammlung.
- (2) Amtstragende der Studierendenenschaft sind:
- a. die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b. die Mitglieder der Fachschaftsräte,
 - c. die Mitglieder des Ältestenrates,
 - d. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - e. die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten,
 - f. die Mitglieder in den Ausschüssen, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet,
 - g. Arbeitsgruppenleiter*innen,
 - h. die Mitglieder in den Kommissionen des Studierendenparlaments,

die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet.

- (3) Die Amtstragenden sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag von Mitgliedern des Studierendenparlaments zunächst vor diesem zu verantworten. In erster Instanz soll das Studierendenparlament über die Angelegenheit beraten. Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit, die endgültige Beschlussfassung an den Ältestenrat zu übergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Alle Mandats- und Amtstragenden der Studierendenschaft sollen dafür Sorge tragen, dass dem Ansehen der Studierendenschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule nicht geschadet wird.
- (5) Den Amtstragenden der Studierendenschaft sowie den Mandatstragenden der Studierendenschaft kann nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes oder Mandats haben. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (6) Bei Exmatrikulation einer*eines Amtsträgers*Amtsträgerin beziehungsweise einer*eines Mandatsträgerin*Mandatsträgers ruhen dessen Rechte und Pflichten des entsprechenden Amtes beziehungsweise des entsprechenden Mandats für die restliche Legislaturperiode.
- (7) Das Vorhaben einer erneuten Immatrikulation ist in jedem Fall dem Präsidium des Studierendenparlaments

schriftlich mitzuteilen. Die Wiederaufnahme der Mandats- oder Amtsgeschäfte ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen und durch das Präsidium zu bestätigen.

- (8) Mit Ausnahme der Fachschaftsräte kann das Studierendenparlament jederzeit alle nach (6) nicht besetzten Ämter neu besetzen. Eine Abwahl ist nicht erforderlich. Ein neu besetztes Amt kann nach der erneuten Immatrikulation der*des vorgehenden Amtsträgerin*Amtsträgers von dieser*diesem nicht wieder aufgenommen werden.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich für die Studierenden hochschulöffentlich, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Sitzungstermine, Tagesordnungen und Protokolle sind durch Aushang oder auf geeignete Weise bekannt zu geben. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.
- (2) Angelegenheiten, deren Öffentlichkeit mit den Ansprüchen an den Daten- und Persönlichkeitsschutz oder mit den entsprechenden Gesetzen nicht vereinbar sind, werden stets nicht öffentlich behandelt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

3 Das Studierendenparlament

§ 9 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Parlamentarier*innen des Studierendenparlaments der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes werden von den Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie vertreten alle Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 10 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und kann diese Angelegenheiten an entsprechende Organe der Studierendenschaft delegieren, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Aufgaben des Studierendenparlaments sind insbesondere:
 - a. Die Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 - b. die Eröffnung von Referaten und die Wahl der Referent*innen der eröffneten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c. die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d. die Wahl von studentischen Amtstragenden sowie deren Abwahl, mit Ausnahme des Ältestenrates; der Ältestenrat kann nicht vom Studierendenparlament abgewählt werden,
 - e. die Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
 - f. die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - g. die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsrate,
 - h. die Einrichtung weiterer Ausschüsse und Kommissionen,
 1. die Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse und Kommissionen,
 - j. die Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen der Studierendenschaft,
 - k. die Änderung der Satzung der Studierendenschaft, der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Beitrags- und Finanzordnung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung, der Ordnung für autonome Referate, der Ordnung zur Gliederung der Fachschaften und weiterer Ordnungen,
 1. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
 - m. die Zuordnung der Studiengänge zu Fachschaften,
 - n. die Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft gemäß § 83 (4) S. 2 SHSG,
 - o. die Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft und

- p. die Auflösung des Studierendenparlaments nach § 19 dieser Satzung.
- (3) Alle Aufgaben, welche nicht explizit anderen Organen zugeordnet sind, sind Aufgabe des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich aus einem Mitglied pro angefangene 250 Studierende der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, mindestens jedoch 11 Mitgliedern zusammen und wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Legislaturperiode beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres. Beginnt eine Legislaturperiode bereits vor dem 1. Oktober, endet die Amtszeit dennoch am 30. September des Folgejahres.
- (2) Die Auszählung für die Zusammensetzung hat nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament ordnungsgemäß gewählt worden ist. Das Studierendenparlament bleibt kommissarisch im Amt und hat unverzüglich auf eine Neuwahl hinzuwirken.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus

seiner Mitte ein Präsidium, welches aus zwei bis drei gleichberechtigten Personen besteht.

- (2) Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung und Durchführung sowie Protokollierung der Sitzungen des Studierendenparlaments. Weitere Aufgaben können dem Präsidium in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments übertragen werden.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied des Präsidium scheidet vorzeitig aus durch:
- Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - Rücktritt, welcher dem verbliebenen Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - Auflösung des Studierendenparlaments,
 - Abwahl und
 - Tod.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim gewählt.

§ 13 Einberufung

- (7) Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums ist die Gremienmehrheit des Studierendenparlaments erforderlich. Vor der Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss die Aussprache über alle Kandidierenden stattfinden.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt, nachdem der Wahlgang für alle Kandidierenden durchgeführt wurde. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten und mindestens die satzungsgemäße Mehrheit erreicht haben. Wurden aufgrund von Stimmgleichheit mehr Kandidierende gewählt als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Stichwahl unter den Stimmgleichen mit dem niedrigsten Ergebnis durchgeführt.

§ 13 Einberufung

- (1) Das Präsidium lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Ist das gewählte Präsidium nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses die Einladung auf Antrag der in (6) definierten Antragstellenden.
- (2) Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeit stets nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu diesen ordentlichen Sitzungen beträgt 14 Tage.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet spätestens vier Wochen nach Beginn einer Legislaturperiode statt. Diese Sitzung

3 DAS STUDIERENDENPARLAMENT

- kann auch eine außerordentliche Sitzung sein. Der Wahlausschuss kann zusammen mit dem scheidenden Präsidium einen Termin zur Konstituierung ansetzen.
- (4) Ist das scheidende Präsidium verhindert, so wird die konstituierende Sitzung vom Wahlausschuss zusammen mit der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses einberufen.
- (5) In zu begründenden Ausnahmefällen können außerordentliche Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit mit einer Einladungsfrist von fünf Tagen einberufen werden, wenn dem nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Präsidium widersprechen.
- (6) Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber dem Präsidium statt. Antragstellende können sein:
- a. mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - b. der Allgemeine Studierendenausschuss,
 - c. die Fachschaftenkonferenz und
 - d. das Präsidium, auf eigenen Beschluss.
- (7) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung an das Parlament verschickt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (8) Das Studierendenparlament kann während einer Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließen,

- a. bei Dringlichkeit Anträge, die nicht zur offiziellen Tagesordnung gehören, kurzfristig in die Tagesordnung zur Beratung oder Entscheidung aufzunehmen,
 - b. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, und
 - c. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sobald sich die Anwesenheit während der Sitzung ändert, kontrolliert das Präsidium die Beschlussfähigkeit erneut. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann nur bei Anwesenheit seine Stimme abgeben. Eine Ausnahme bilden online durchgeführte Sitzungen oder hybride Durchführung mit Zuschaltung per Videokonferenz; dort reicht eine Anmeldung mittels Tons und bewegtem Bild zur Anerkennung der Anwesenheit. Die Stimmberechtigung geht bei vorheriger Abmeldung auf den Listennächsten über. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Kann sich das Studierendenparlament nicht einigen, so stimmt das Parlament darüber ab. Mit Beschluss der Tagesordnung erlischt die Möglichkeit zur Einreichung weiterer Anträge.

- (9) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied
- a. zu der Sitzung erscheint,
 - b. bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet und
 - c. nicht innerhalb von sieben Tagen nach der entsprechenden Sitzung eine formlose Beschwerde beim Präsidium des Studierendenparlaments in schriftlicher oder elektronischer Form einreicht, sofern das Mitglied zur Sitzung abwesend war.
- (4) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum dritten Male zur Behandlung des selben Antrages eingeladen wurde. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind § 15 (1) b., d., h.-l.
- (5) Ist das Studierendenparlament auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so beschränkt sich die Beschlussfassung auf Finanzanträge, die durch einen genehmigten Haushaltsplan abgedeckt sind, und Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.

§ 15 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt:

- a. bei Finanzanträgen über Volumina unter € 5.000 mit der absoluten Mehrheit, bei Volumina größer oder gleich € 5.000 mit der Gremienmehrheit,
 - b. bei Eröffnung von Referaten des Allgemeinen Studierenden-ausschusses und allen Arbeitsgruppen mit der absoluten Mehrheit,
 - c. bei Personalwahlen, ausgenommen sozialversicherungspflichtig Angestellte, mit der absoluten Mehrheit,
 - d. bei Anträgen, die eine Verpflichtung bzw. Mitgliedschaften oder Verträge beinhalten, welche über die jeweilige Legislaturperiode hinausgehen, mit der Gremienmehrheit,
 - e. Anträge zur Geschäftsordnung mit der einfachen Mehrheit,
 - f. bei der Beitragsfestsetzung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans mit der absoluten Mehrheit,
 - h. Festlegung der Aufwandsentschädigung und sonstige finanzielle Entlohnung mit der Gremienmehrheit,
 - i. bei Satzungsänderungen sowie der Änderungen und Aufhebungen der Wahlordnung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - j. bei Änderungen und Aufhebungen der Beitragsordnung und Beitrags- und Finanzordnung mit der Gremienmehrheit,
 - k. bei Änderungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung mit der absoluten Mehrheit,
 - l. bei der Auflösung des Studierendenparlaments mit der Zwei-Drittel-Mehrheit;
 - m. Sonstige Anträge sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu regeln.
- (2) Personalwahlen sind einzeln durchzuführen. Bei Wahlen für geteilte Ämter ist die Blockwahl zulässig; Auf Antrag müssen auch diese Wahlen einzeln durchgeführt werden.
- (3) Anträge sind grundsätzlich in namentlicher Abstimmung durchzuführen. Ausnahmen erfordern die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Anträge sind möglichst einfach und verständlich zu formulieren. Die Studierendenschaft veröffentlicht dazu Vorlagen auf der Website des Allgemeinen Studierendenausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist vom Präsidium ein Protokoll anzufertigen und mit Ende der darauffolgenden ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments und der Kenntnisnahme der bei dieser Sitzung anwesenden Mitglieder geeignet zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Daten, welche den Datenschutz oder rechtliche Beschlüsse betreffen, müssen geschwärzt werden. Die Entscheidung liegt dabei beim Präsidium.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 16 Allgemeine Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann mit einer Gremienmehrheit zu seiner Entlastung zu den bestehenden Ausschüssen dieser Satzung weitere Ausschüsse einrichten.
- (2) Ausschüsse, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, sind ebenfalls entscheidungsfähige Gremien. Das Studierendenparlament kann mit der Gremienmehrheit Kompetenzen an diese Ausschüsse übertragen. Davon ausgenommen sind Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, Haushaltsangelegenheiten, Finanzanträge, Auflösung des Studierendenparlaments und Personalentscheidungen, welche die Gremien dieser Satzung berühren.
- (3) Ausschüsse sind nur durch Mitglieder des Parlaments sowie durch deren Nachrücker zu besetzen; der Wahlausschuss ist davon ausgenommen.
- (4) Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder ist in der Wahlordnung oder dem Beschluss des Studierendenparlaments festgelegt. Die Anzahl der Mitglieder sollte ungerade sein. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Sainte-Laguë-Verfahren berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Der Ausschuss kann sich erst konstituieren, wenn alle Sitze belegt sind, es sei denn die jeweilige Liste macht keinen Wahlvorschlag. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (6) Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden einzeln und geheim mit absoluter Mehrheit gewählt.

§ 17 Kontrolle der Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament überwacht die gesamte Amtsausführung seiner Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere die des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Die Verwendung der studentischen Mittel soll durch den Rechnungsprüfungsausschuss, ersatzweise durch eine geeignete unabhängige Stelle, kontrolliert werden.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
 - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. Abwahl mit Gremienmehrheit, über welche der Ältestenrat final zu entscheiden hat,
 - d. Auflösung des Studierendenparlaments oder
 - e. Tod.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied des Studierendenparlaments rückt

die*derjenige Kandidat*in derselben Liste nach, welche*r den folgenden Listenplatz innehat. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied aufgrund von Exmatrikulation ausgeschieden ist und eine erneute Immatrikulation nach § 7 (6)-(8) angezeigt ist. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 19 Dauerhafte Auflösung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn diesem weniger als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder angehören.
- (2) Das Studierendenparlament kann unter Angabe eines wichtigen Grundes und mit der Zwei-Drittel-Mehrheit die eigene Auflösung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden.
- (3) Nach der Auflösung des Studierendenparlaments sind zeitnah Neuwahlen durchzuführen.
- (4) Die Amtszeit des scheidenden Studierendenparlaments endet mit der ersten Sitzung des nachfolgenden gewählten Studierendenparlaments.
- (5) Alle Ausschüsse des Studierendenparlaments werden ebenfalls aufgelöst. Der Allgemeine Studierendenausschuss bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments kommissarisch im Amt.
- (6) Sofern es keinen ordnungsgemäß gewählten Wahlausschuss gibt, benennt der Ältestenrat drei Personen, die die Kompetenzen des Wahlausschuss

übernehmen. Ist kein Ältestenrat im Amt, übernimmt die Fachschaftsrätekonferenz die Benennung. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend mitzuwirken.

- (7) Ist kein Studierendenparlament ordnungsgemäß gewählt, dürfen nur Aufgaben getätigt werden, welche aufgrund rechtlicher oder gesellschaftlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen. Die*Der Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschuss pflegt eine entsprechende Liste.

§ 20 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Arbeit des Studierendenparlaments.

§ 21 Wahlordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt insbesondere die Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Wahlausschusses und das Wahlprüfverfahren.

§ 22 Transparenz der Beschlüsse

Das Studierendenparlament hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sämtliche Beschlüsse, einschließlich die der Ausschüsse, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

4 Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 23 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (ASA) führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Alle Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses berichten auf Antrag zu jeder Sitzung des Studierendenparlaments wahrheitsgemäß über Tätigkeiten und Vorhaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Die Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses findet in seinen regelmäßigen Sitzungen statt. Die genehmigten Protokolle werden dem Studierendenparlament als Information vorgelegt. Näheres zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich

abgegeben. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 24 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus dem Vorstand, gemäß § 25 (1) vom Studierendenparlament gewählt, sowie den nach § 25 (2)-(4) gewählten Referaten zusammen.
- (2) Die*Der Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 25 Eröffnung der Referate und Wahl

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments muss der Vorstand gewählt werden. Dieser besteht aus der*dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Referent*in für Finanzen und Fachschaften. Der*Dem stellvertretenden Vorsitzenden ist ein Referat zuzuweisen. Der*Dem Vorsitzenden kann ein Referat zugewiesen werden.
- (2) Das Studierendenparlament hat ein paritätisch besetztes Sozialreferat zu eröffnen, welches sich hauptsächlich mit der Vertretung von Minderheiten und marginalisierten Gruppen beschäftigt.
- (3) Dem Sozialreferat ist die gewählte Vertretung für ausländische Studierende zugeordnet.
- (4) Weitere Referate können sowohl während der konstituierenden Sitzung als

- auch in der laufenden Legislaturperiode eröffnet werden. Die Eröffnung der weiteren Referate bedarf der Gremienmehrheit des Studierendenparlaments.
- (5) Dem Referat für Finanzen sind alle Fachschaften direkt untergeordnet.
 - (6) Das Studierendenparlament hat jedem Referat bei Eröffnung ein Kernaufgabenfeld zuzuordnen. Entfällt das Kernaufgabenfeld eines Referates, so muss dem Referat auf eigenen Antrag durch das Studierendenparlament ein neues Kernaufgabenfeld zugeordnet werden. Wird der Antrag nicht sofort bei Bekanntmachung des Entfalls des Kernaufgabenfeldes schriftlich oder elektronisch beim Präsidium des Studierendenparlaments gestellt, so wird das Referat mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
 - (7) Jedes Referat hat ein Anrecht auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Bei Eröffnung des Referats ist diesem eine Aufwandsstufe zuzuordnen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
 - (8) Alle Referate mit Ausnahme der in (1) genannten können von bis zu zwei Personen besetzt werden.
 - (9) Ein Referat besitzt im Allgemeinen Studierendenausschuss eine Stimme. Bei Stimmgleichheit verfügt die*der Vorsitzende über zwei Stimmen.
 - (10) Für die Wahl der Referent*innen eines eröffneten Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses ist die absolute Mehrheit des Studierendenparlaments erforderlich.
 - (11) Ist ein Referat nach (2)-(4) vakant, übernimmt ein*e Referent*in des

Allgemeinen Studierendenausschusses nach Ernennung mit absoluter Mehrheit durch das Studierendenparlament kommissarisch die Geschäftsführung des Referates. Die kommissarische Geschäftsführung des Referates gilt bis zur Wahl einer*eines neuen Referent*in für das entsprechende Referat.

- (12) Die*Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist jedem Referat nach (1)-(4) weisungsbefugt.

§ 26 Vertretungen

Die Studierendenschaft wird durch die*den Vorsitzende*n des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten. Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen ab € 1.000 verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit der*dem Referent*in für Finanzen erfolgen. Betrifft die Vertretung Aufgabenbereiche anderer Referate, so sind diese aktiv einzubinden. Soweit ihr Handeln durch die aktuelle Beschlusslage gedeckt ist, können auch die stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses die Studierendenschaft vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 27 Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat sich in regelmäßigen Abständen zu einer Sitzung zu treffen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt in der Regel durch die*den Vorsitzende*n des Allgemeinen Studierendenausschusses. Das Präsidium des

- Studierendenparlaments ist über den Sitzungstermin zu informieren.
- (3) Jede*r Referent*in kann durch einen formlosen Antrag an die*den Vorsitzende*n eine außerordentliche Sitzung einberufen.
 - (4) Eine ordentliche Sitzung erfolgt während der Vorlesungszeit in regelmäßigen Abständen. Die Einladungsfrist zu dieser ordentlichen Sitzung beträgt 14 Tage.
 - (5) Eine außerordentliche Sitzung kann jederzeit erfolgen. Die Einladungsfrist zu dieser Sitzung beträgt fünf Tage.
 - (6) Ein Fernbleiben von diesen Sitzungen ohne wichtigen Grund ist zu unterlassen.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit Arbeitsgruppen ein Budget zuweisen.
 - (3) Die Einstellung der Mitarbeitenden dieser Arbeitsgruppen ist Aufgabe der*des Referent*in für Finanzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 - (4) Die Leitungen der Arbeitsgruppen sind vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit zu wählen. Sie berichten dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss regelmäßig.
 - (5) Die Mitarbeitenden der Arbeitsgruppen sowie die Arbeitsgruppenleitungen sind den Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 28 Mitarbeitende

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss sowie der geschäftsführende Vorstand können im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament Mitarbeiter*innenstellen einrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
 - (2) Die Einstellung der Mitarbeitenden ist Aufgabe der*des Referent*in für Finanzwesen.
 - (3) Mitarbeitende des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Vorstand verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen.
- (6) Die Mitarbeitenden der Arbeitsgruppen sind ihrer Arbeitsgruppenleitung verantwortlich und arbeiten nach deren Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 29 Arbeitsgruppen

- (1) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit nicht-gewerbliche Arbeitsgruppen für die laufende Legislaturperiode eröffnen und schließen.

§ 30 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens mit der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahlen müssen in der konstituierenden oder der direkt nachfolgenden Sitzung jedes neuen Studierendenparlamentes erfolgen.

Erfolgt aus organisatorischen Gründen diese Sitzung nicht rechtzeitig nach dem Ende der Jahresfrist oder wird kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine ordnungsgemäße Wahl des neuen Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament stattgefunden hat.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch:
- a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. Abwahl oder
 - d. Tod.
- (3) Scheidet ein Mitglied eines eröffneten Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, so findet eine Nachwahl statt.
- (4) Scheidet ein Mitglied eines von zwei Personen besetzten Referates aus, so übernimmt die verbleibende Person die Aufgaben und Pflichten sowie die Rechte.
- (5) Referent*innen eines eröffneten Referats und nicht-gewerbliche Arbeitsgruppenleitende können vom Studierendenparlament mit der Gremienmehrheit abgewählt werden.
- (6) Die*Der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, wenn zeitgleich ein*e Nachfolger*in ins Amt gewählt wird.

5 Der Ältestenrat

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Studierenden. Diese sollten für die Dauer von mindestens drei Semestern ein Amt oder ein Mandat in den Organen der verfassten Studierendenschaft innegehabt haben. Die Wahl von Amtsträger*innen der Studierendenschaft ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament mit der Gremienmehrheit gewählt. Sinkt die Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenrates auf weniger als zwei, so muss für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl erfolgen. Ist nur noch ein Mitglied des Ältestenrates im Amt, so ist der Ältestenrat nicht mehr beschlussfähig.
- (3) Stehen mehr Kandidierende als Posten zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge nach Losentscheid. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nachdem der Wahlgang für alle Kandidierenden durchgeführt wurde. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten und mindestens die Gremienmehrheit erreicht haben. Wurden aufgrund von Stimmengleichheit mehr Kandidierende gewählt als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Stichwahl unter den Stimmengleichen mit dem niedrigsten Ergebnis durchgeführt.

- (4) Stehen keine Kandidierenden zur Wahl des Ältestenrates zur Verfügung, so bleiben diese Posten unbesetzt, bis sich ein oder mehrere Kandidierende zur Wahl stellen.

§ 32 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt der Wahl. Ist keine Nachwahl möglich, verlängert sich die Amtszeit um höchstens ein halbes Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Wahl. Zu dieser Sitzung lädt der ausscheidende Ältestenrat ein. Ist dies nicht möglich, so obliegt die Einladung dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Ältestenrates endet vorzeitig durch:
- Exmatrikulation ohne das Vorhandensein einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist, oder
 - Tod.
- (4) Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.

§ 33 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass Streitigkeiten innerhalb der Studierendenschaft und ihrer Organe beigelegt werden und bemüht sich um eine einvernehmliche Regelung.
- (2) Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Ist der Ältestenrat nicht konstituiert oder nicht handlungsfähig, so nimmt vorläufig das Präsidium des Studierendenparlaments gemeinsam mit den verbleibenden Mitgliedern des Ältestenrates, sofern vorhanden, diese Aufgabe wahr, bis das Studierendenparlament auf der folgenden Sitzung einen Ältestenrat wählt oder einen vergleichbaren Ausschuss mit der Aufgabe beauftragt.
- (3) Auf Antrag von Studierenden oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Handlungen sowie unterlassene Maßnahmen und Handlungen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften. Die Anträge sind innerhalb eines Monats zu stellen. Ist der Ältestenrat nicht konstituiert, so nimmt vorläufig das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe wahr, bis das Studierendenparlament auf der folgenden Sitzung einen Ältestenrat wählt oder einen vergleichbaren Ausschuss mit der Aufgabe beauftragt.
- (4) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses oder einer Maßnahme fest, so hat er diese aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen oder Maßnahmen sowie Handlungen kann der Ältestenrat bis zur Ent-

scheidung aussetzen.

- (5) Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 34 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Ältestenrat wird auf Antrag eines Organs oder eines Mitgliedes eines Organs der Studierendenschaft innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung durch seinen Vorsitzenden einberufen; In der vorlesungsfreien Zeit erfolgt die Einberufung innerhalb eines Monats.
- (2) Sitzungen des Ältestenrates sind generell nicht öffentlich. Der Ältestenrat darf Gäste einladen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrates.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Das Präsidium des Studierendenparlaments und der Allgemeine Studierendenausschuss müssen mindestens drei Werkzeuge zuvor über die Sitzung informiert werden.
- (4) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (5) Dem Ältestenrat ist im Haushaltsplan ein Etat u. a. für rechtliche Gutachten zuzuweisen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 35 Bekanntgabe

Protokolle über die Sitzungen des Ältestenrates sind anonymisiert dem Studierendenparlament vorzulegen. Unter Berücksichti-

gung der rechtlichen Grundlagen insbesondere in Hinblick auf den Datenschutz sind die Entscheidungen des Ältestenrates zu veröffentlichen. Betroffene Personen sind zu informieren.

6 Die Fachschaften und Fachschaftsräte

§ 36 Aufgaben

- (1) Die Fachschaften tragen zur Förderung aller Studienangelegenheiten bei. Ihre Organe sind die jeweiligen Fachschaftsräte.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat der jeweilige Fachschaftsrat einen Anspruch auf angemessene finanzielle Mittel gemäß dem Haushaltsplan der Studierendenschaft. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Der jeweilige Fachschaftsrat kann mit seiner Gremienmehrheit im Einvernehmen mit der*dem Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel entscheiden. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 37 Ämter innerhalb einer Fachschaft

- (1) Die jeweiligen Fachschaftsräte ernennen aus ihrer Mitte zu jeder neuen Amtszeit:
- eine*n bis drei Vorsitzende,
 - eine*n Finanzbeauftragte*n und
 - eine*n Schriftführer*in.
- (2) Die Funktionen des Vorsitzes und der*des Finanzbeauftragten dürfen

§ 39 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

- (3) Weitere Funktionen können sowohl während der konstituierenden Sitzung als auch in der laufenden Amtszeit eröffnet werden. Die Eröffnung der weiteren Funktionen bedarf der Gremienmehrheit des jeweiligen Fachschaftsrates.
- (4) Die Kernaufgabengebiete können durch den Fachschaftsrat selbstständig zugeordnet werden.
- (5) Alle Funktionen innerhalb eines Fachschaftsrates können nur von einer Person besetzt werden.
- (6) Für die Wahl einer Person in eine Funktion ist die Gremienmehrheit des Fachschaftsrates erforderlich.

§ 38 Zusammensetzung, Vertretung und Vollversammlung

- (1) Die Fachschaften sind abhängige, nicht rechtsfähige Untergliederungen der Studierendenschaft. Sie haben die Pflicht, den Allgemeinen Studierendenausschuss auf Antrag über ihre Arbeit zu informieren und sich in rechtlichen Zweifelsfällen mit ihm zu beraten.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Fachschaftsrat sind alle Studierenden in den Fachschaften, denen sie angehören.
- (3) Die Fachschaften wählen den jeweiligen Fachschaftsrat, bestehend in der Regel aus zwölf Studierenden der Fachschaft. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.

- (5) Die Fachschaftsräte aller Fachschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes sollen ein Mal im Semester eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, deren Empfehlungen auf der nachfolgenden Fachschaftsratsitzung Gegenstand der Debatte sind.
- (6) Zur Verfahrensregelung und Organisation der Fachschaftsratsitzungen können sich die Fachschaftsräte eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlüsse des Fachschaftsrates werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.
- (8) Fachschaftsräte haben darauf hinzuwirken, dass ihre Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Studiengänge des Fachbereichs entspricht.
- (9) Bildet sich kein Fachschaftsrat, so entfallen dessen Finanzmittel. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 39 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet vorzeitig aus durch:
 - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Mandatsniederlegung, die dem Allgemeinen Studierendenaus-

schuss schriftlich mitzuteilen ist, oder

c. Tod.

- (2) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt die*der Kandidat*in nach, welche*r bei der Wahl zu den Fachschaftsräten unter allen Kandidierenden, die nicht in den Fachschaftsrat gewählt wurden, die meisten Stimmen für sich vereinen konnte. Gibt es keine weiteren Nachrückenden, bleibt der Sitz unbesetzt; Eine Nachwahl findet nicht statt.

- (3) Die Abwahl eines Mitglieds eines Fachschaftsrates ist nicht möglich.

§ 40 Zusammensetzung der Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz setzt sich aus Vertreter*innen der einzelnen Fachschaftsrate sowie mindestens einer*eines Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt existierenden Fachschaftsrate anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrate. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Der Allgemeine Studierendenausschuss sitzt mit beratender Stimme bei.

§ 41 Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz behandelt alle fachschaftsübergreifenden Studienangelegenheiten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollte die Fachschaftsratekonferenz mindestens

ein Mal im Semester zusammentreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftsratekonferenz.

- (3) Die Fachschaftsratekonferenz kann von einem Fachschaftsrat einberufen und geleitet sowie protokolliert werden.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsratekonferenz sollen Gegenstand der Debatte der nächsten Sitzung der betroffenen Gremien sein.

7 Finanzwesen

§ 42 Beiträge und Haushalt

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft gemäß § 83 (4) S. 2f. fest. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament ein Mal im Semester vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor. Der Haushaltsplan hat alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Zur Genehmigung des Haushaltsplans bedarf es der Gremienmehrheit des Studierendenparlaments. Kommt an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Studierendenparlaments keine Genehmigung des Haushaltsplans mit der Gremienmehrheit zustande, so genügt eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

- (3) Ist kein gültiger Haushaltsplan in Kraft, so sind nur Ausgaben gestattet, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher oder gesellschaftlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen. Der Beschluss zur Entlastung bedarf der Gremienmehrheit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- f. den Rechnungsprüfungsausschuss und
- g. das Verfahren zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Zum Erlass und zur Änderung sowie Inkrafttreten der Beitrags- und Finanzordnung gilt § 50 dieser Satzung.

8 Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 44 Aufgaben

§ 43 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Beitragsordnung nach § 83 Abs. 4 SHSG sowie eine Finanzordnung in Ausgestaltung des saarländischen Haushaltsrechts, die in einer gemeinsamen Beitrags- und Finanzordnung zusammengefasst sind.
- (2) Die Beitragsordnung regelt das Verfahren zur Beitragsfestsetzung, die Beitragspflicht sowie die Beitragshöhe und ist in der Beitrags- und Finanzordnung der Studierendenschaft näher geregelt.
- (3) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt insbesondere:
- die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Haushaltsführung,
 - die Wirtschaftsführung,
 - die Kassenführung,
 - die Rechnungsprüfung,
- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (*RPA*) prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Jahresrechnung schriftlich Bericht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbstständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitgliedes kann nicht beschränkt werden, über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 45 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Studie-

§ 45 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und BEGRIFF DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- renden. Die genaue Anzahl legt das Studierendenparlament vor der Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses fest. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen während der zu überprüfenden Zeit keine Amtstragenden im Sinne des § 7 sowie keine Mitarbeitenden des Allgemeinen Studierendenausschusses gewesen sein.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Studierendenparlament gemäß § 10 (2) gewählt.
- (3) Stehen mehr Kandidierende als Posten zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge nach Losentscheid. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nachdem der Wahlgang für alle Kandidierenden durchgeführt wurde. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten und mindestens die satzungsgemäße Mehrheit erreicht haben. Wurden aufgrund von Stimmgleichheit mehr Kandidierende gewählt als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Stichwahl unter den Stimmgleichen mit dem niedrigsten Ergebnis durchgeführt.
- (4) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch:
- a. Exmatrikulation ohne das Vorhanden einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. Abwahl oder
 - d. Tod.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, findet eine Nachwahl statt.
- (7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können durch die Gremienmehrheit des Studierendenparlaments abgewählt werden.
- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen; Der Beschlussvorschlag ist angenommen, sofern nicht ein Mitglied schriftlich widerspricht. Ist das Umlaufverfahren gescheitert, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.
- (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß der Beitrags- und Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (11) Die Arbeit und die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich.

9 Die Urabstimmung

§ 46 Zweck

- (1) In der Urabstimmung üben alle Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes beschließende Funktionen direkt aus.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung vorliegt.
- (3) Ausgenommen von Urabstimmungen sind:
 - a. Haushaltspläne,
 - b. Beiträge,
 - c. Wahlen und Abwahlen,
 - d. Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 - e. Angelegenheiten des Ältestenrates und
 - f. die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften.
- (3) Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese wird mindestens vier nicht vorlesungsfreie Tage vor der Durchführung der Urabstimmung durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments spätestens in der vierten Vorlesungswoche nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Diese Aufgabe kann an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegiert werden.
- (5) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. Dabei müssen sich mindestens 15 % der zum Zeitpunkt der Urabstimmung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes immatrikulierten Studierenden an der Abstimmung beteiligen.

§ 47 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung findet auf Antrag
 - a. von einem Zehntel der immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes oder
 - b. des Studierendenparlaments mit seiner Gremienmehrheit
 statt.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Wochentage nach Eingang des Antrages. Ist kein Ältestenrat konstituiert, entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments.
- (6) Die Urabstimmung ist geheim. Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung hochschulöffentlich stattzufinden. Das Ergebnis ist geeignet bekannt zu geben.
- (7) In der Urabstimmung gefasste Beschlüsse können nur durch eine neue Urabstimmung wieder aufgehoben werden.

10 Die Vollversammlung

§ 48 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) In der Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes stimmberechtigt.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (2) Aufgaben der Vollversammlung sind:
- a. Beschlussfassungen über die Belange der Studierendenschaft, wobei Beschlüsse der Vollversammlung einen empfehlenden Charakter haben und von den zuständigen Organen der Studierendenschaft zu bearbeiten sind,
 - b. Information über die aktuellen Angelegenheiten der Studierendenschaft durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Präsidium des Studierendenparlaments, und
 - c. Information und Diskussion zu einer Urabstimmung.
- (3) Die ordentlich einberufene Vollversammlung hat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden das Recht,
- a. Anträge zur Beschlussfassung zu stellen, die dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b. Resolutionen zu verabschieden, und
 - c. Aktionswillen zu bekunden.
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und hat mindestens fünf Vorlesungstage vor Beginn der Vollversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments geleitet.
- (6) Das Präsidium des Studierendenparlaments kann die Aufgaben der Einberufung und Leitung der Vollversammlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.

11 Schlussbestimmungen

§ 50 Satzungs- und Ordnungsänderungen

§ 49 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.
 - (2) Eine Vollversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden,
 - b. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c. auf Antrag der Fachschaftsrätekonferenz oder
 - d. auf Antrag des Studierendenparlaments.
- (3) Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und hat mindestens fünf Vorlesungstage vor Beginn der Vollversammlung zu erfolgen.
- (4) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments geleitet.
- (5) Das Präsidium des Studierendenparlaments kann die Aufgaben der Einberufung und Leitung der Vollversammlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.
- (1) Zur Änderung dieser Satzung und der Wahlordnung bedarf es einer Beschlussfassung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Studierendenparlaments. Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern des Studierendenparlaments 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
 - (2) Zur Änderung und Aufhebung der Beitrags- und Finanzordnung bedarf

es einer Beschlussfassung mit der Gremienmehrheit des Studierendenparlaments. Anträge auf Änderung der Beitrags- und Finanzordnung müssen den Mitgliedern des Studierendenparlaments 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden.

- (3) Zum Erlass und zur Änderung sowie Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bedarf es der Gremienmehrheit des Studierendenparlaments. Die Geschäftsordnung kann auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments geändert werden.
- (4) Die Geschäftsordnungen aller anderen Organe der Studierendenschaft sind dem Studierendenparlament zur Information vorzulegen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 1. Oktober 2018 aufgehoben.

Saarbrücken, den 15. Januar 2025

Vorstand
AStA

Präsidium
StuPa

§ 51 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst wurden und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufzuheben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 52 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Präsidiums der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes mit Aushang am Schwarzen Brett der Studierendenschaft in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.